

Satzung der Gemeinschaft des Theologischen Konvikts Berlin [e. V.]

Präambel

„So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen“ (Epheser 2,19)

Das Theologische Konvikt ist ein evangelisches Wohnheim für Studierende aller Fach- und Glaubensrichtungen. Seinen Sitz hat es in der Borsigstraße 5 in Berlin-Mitte, einem historischen Ort, an dem junge Menschen ein christlich geprägtes Zuhause für die Zeit ihrer Ausbildung finden. Als Nachfolgeeinrichtung des „Sprachenkonvikts“, einer freien Ausbildungsstätte für Theologinnen und Theologen in der DDR, steht es bewusst in der Tradition theologischer Bildung.

Das Theologische Konvikt ist nicht nur ein Wohnheim: Es eröffnet seinen Bewohnerinnen und Bewohnern durch vielfältige inhaltliche Angebote und gemeinschaftsfördernde Gebäudestrukturen Raum für eine Lebens-, Lern- und Glaubensgemeinschaft. In diesem Raum organisieren die Studierenden unterstützt von der Ephora/ dem Ephorus eigenverantwortlich das Gemeinschaftsleben. Durch Angebote von Evangelischer Studierendengemeinde, STUBE, Notfonds und der Evangelischen Kirchengemeinde am Weinberg wird dieses Gemeinschaftsleben bereichert.

Wer in das Konvikt einzieht, entscheidet sich bewusst dafür, sich in allen Bereichen des Gemeinschaftslebens einzubringen. Verantwortung füreinander, gegenseitige Achtung, verbindliche Mitgestaltung und Teilnahme am gemeinschaftlich-geistlichen Leben sind selbstverständlich und neben sozialem Engagement und nachhaltigem Lebensstil Grundlage des Konviktslebens. Dabei verbinden die Bewohnerinnen und Bewohner christliche Werte wie Nächstenliebe, Freundlichkeit, Geduld und Hilfsbereitschaft. Sie prägen die Hausgemeinschaft und bleiben beständig Auftrag.

Leben

Die Bewohnerinnen und Bewohner des Theologischen Konvikts bilden eine große Gemeinschaft. Sie kennen einander nicht nur beim Namen, sie leben gemeinsam: Sie teilen nicht nur den Wohnraum, sondern auch den Alltag. Die offene Gebäudestruktur des Theologischen Konvikts ermöglicht allen Konviktuale bei gleichzeitiger Wahrung der privaten Sphäre unkomplizierte Begegnungen untereinander. Weil Konviktuale sich bewusst für diese Gemeinschaft entschieden haben, übernimmt jeder Bewohner und jede Bewohnerin selbstverständlich Aufgaben und Ämter im Konvikt.

Lernen

Die Hausgemeinschaft besteht aus Studierenden aller Fachrichtungen, die miteinander und voneinander lernen. Das Konvikt bietet besonders Theologiestudierenden sehr gute Studienbedingungen. Alle Bewohnerinnen und Bewohner sind eingeladen, sich ergänzend zu ihrem Studium mit theologischen Fragen auseinanderzusetzen.

Glauben

Leben und Lernen orientieren sich in im Theologischen Konvikt am christlichen Glauben. Gemeinsam mit der Ephora oder dem Ephorus gestalten die Konviktuale Andachten, Gottesdienste und theologisch-praktische Hausübungen. Auf diese Weise erproben sie Ausdrucksformen des Glaubens und können miteinander geistlich wachsen und können evangelische Perspektiven reflektiert auch in ihre späteren Berufe einbringen. Die Ephora oder der Ephorus steht als Vertrauensperson und Seelsorgerin oder Seelsorger beratend und begleitend zur Seite. Als Angehörige verschiedener Konfessionen und Religionen begegnen die Bewohnerinnen und Bewohner einander offen und dialogbereit in einem ökumenisch geprägten Alltag.

Sie leben, lernen und glauben gemeinsam. So macht ihre lebendige Gemeinschaft das Theologische Konvikt zu einem Ort in der Mitte Berlins, an dem evangelisches Christentum nicht nur für sie selbst erfahrbar und prägend ist, sondern auch in die Gesellschaft hinein wirkt.

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft des Theologischen Konvikts Berlin“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

(2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Gestaltung und Förderung der Gemeinschaft der Bewohnerinnen und Bewohner des Theologischen Konvikts (Studierendenwohnheim) in Berlin sowie die Förderung des internationalen und des interreligiösen Austausches von Studierenden aller Fach- und Glaubensrichtungen. Das Theologische Konvikt soll den Bewohnerinnen und Bewohnern verschiedener Nationalitäten nicht nur Unterkunft gewähren, sondern sie auch zu einer Arbeits- und Lebensgemeinschaft in der Orientierung am christlichen Glauben zusammenschließen und kulturelle, soziale und religiöse Angebote für das Stadtumfeld anbieten. Zweck des Vereins in diesem Sinne sind somit die Förderung der Religion gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 der Abgabenordnung.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) die Durchführung von Gottesdiensten, Andachten und Hausübungen;
 - b) den Aufbau oder die Veranstaltung von Bildungsangeboten für Bewohnerinnen und Bewohner des Konvikts sowie andere Personen;
 - c) die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, z.B. von Konzerten, Theateraufführungen oder Lesungen;
 - d) die Gestaltung des Zusammenlebens im Konvikt einschließlich der Organisation und der Zuweisung von Aufgaben und Ämtern des Hauslebens an die Bewohnerinnen und Bewohner;
 - e) die regelmäßige Durchführung von Maßnahmen zur Vernetzung von ehemaligen mit gegenwärtigen Konviktuale;
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des regelmäßigen Austausches mit anderen Studierendenwohnheimen im In- und Ausland;
 - g) die Kooperation mit der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität sowie mit anderen steuerbegünstigten Kooperationspartnern.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann auf folgende Weise erworben werden:
- a) als ordentliche Mitgliedschaft und
 - b) als fördernde Mitgliedschaft.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, ebenso jede Gesellschaft, der kraft Gesetzes Rechtsfähigkeit zukommt, werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt und sich zur Einhaltung der Bestimmungen der Satzung verpflichtet. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jedoch nur von Konviktuale, d. h. von Studierenden erworben werden, die im Konvikt wohnen.
- (3) Konviktuale, deren Mietverhältnis beendet ist, ohne dass zugleich die Mitgliedschaft beendet worden ist, werden mit Beendigung ihres Mietverhältnisses automatisch zu fördernden Mitgliedern.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied durch den Vorstand (Konviktsrat), nicht jedoch - soweit festgesetzt - vor dem Eingang der Aufnahmegebühr und/oder der ersten Beitragszahlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder (bei Mitgliedschaft einer juristischen Person) Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands (Konviktsrats). Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 31. März oder zum 30. September eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand (Konviktsrat) erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle des Austritts nicht erstattet. Das Austrittsrecht aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Auch erhebliche Verstöße von Konviktualen gegen die ‚Regeln des Zusammenlebens‘ stellen Verletzungen satzungsmäßiger Pflichten dar. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (Konviktsrat). Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand (Konviktsrat) zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

§ 6

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) die Vollversammlung der Konviktualen;
- c) der Vorstand (Konviktsrat);
- d) das Seniorat.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes (Konviktsrats) und des Seniorats haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a BGB gilt im Übrigen entsprechend.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben: Sie
- a) beschließt über die Wahl bzw. Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes (Konviktsrat);
 - b) bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes (Konviktsrats) und die Schriftführerin oder den Schriftführer, die oder der gleichzeitig den stellvertretenden Vorsitz wahrnimmt;
 - c) bestimmt die Kassenprüferin oder den Kassenprüfer, nimmt die Jahresrechnung ab und beschließt über die Entlastung des Vorstandes (Konviktsrats);
 - d) beschließt über die Mitgliedsbeiträge;
 - e) beschließt über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr oder auf Antrag der Ephora oder des Ephorus oder des Seniorats oder wenn die Einberufung von mindestens zwanzig Mitgliedern gegenüber dem Vorstand (Konviktsrat) schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Der Vorstand (Konviktsrat) lädt zu den Mitgliederversammlungen mit einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung in Textform ein.
- (3) Jedes Mitglied und der Vorstand (Konviktsrat) sind berechtigt, die Tagesordnung bis drei Tage vor der Versammlung um weitere Gegenstände zu ergänzen. Im Übrigen kann die Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes (Konviktsrats) geleitet. Die Versammlungsleitung kann einem anderen Mitglied übertragen werden. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand (Konviktsrat) verpflichtet, innerhalb von acht Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen gibt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Ausschlag; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Beschlüsse, die die Satzung ändern oder den Mitgliedsbeitrag erhöhen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hälfte der ordentlichen Mitglieder.

(7) Die Wahl findet als geheime Wahl statt. Bei Wahlen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sind mehrere Personen zu wählen, kann die Mitgliederversammlung vor Beginn der Wahlhandlung beschließen, dass nur ein Wahlgang stattfinden soll. In diesem Fall sind in der Reihenfolge der Stimmzahl diejenigen gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, nach erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los.

(8) Die Art der Abstimmung wird von der Versammlungsleitung festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung, der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der in Satz 1 genannten Personen, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 9

Vollversammlung der Konviktuale

(1) Zur Regelung aller gemeinsamen Angelegenheiten der im Konvikt wohnenden Vereinsmitglieder (Konviktuale) wird die Vollversammlung der Konviktuale einberufen. Die Vollversammlung der Konviktuale hat folgende Aufgaben:

- a) Sie berät über die Gestaltung des Lebens am Konvikt und macht dem Vorstand (Konviktsrat) oder dem Seniorat Vorschläge für alle das Konvikt betreffenden Angelegenheiten;
- b) sie beschließt über die ‚Regeln des Zusammenlebens‘ im Einvernehmen mit dem Betreiber des Konvikts und dem Vorstand (Konviktsrat);
- c) sie wählt das Seniorat.

(2) Der Vollversammlung der Konviktuale gehören alle ordentlichen Mitglieder des Vereins an. Die Ephora oder der Ephorus nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Die Vollversammlung der Konviktuale tagt zweimal im Semester oder auf Antrag der Ephora oder des Ephorus oder des Seniorats oder wenn die Einberufung von mindestens zwanzig ordentlichen Mitgliedern gegenüber dem Seniorat schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Das Seniorat lädt zu den Vollversammlungen der Konviktuale mit einer Tagesordnung ein.

(3) Die Vollversammlung der Konviktuale gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Vorstand (Konviktsrat)

(1) Der Vorstand (Konviktsrat) entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Seine von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder sowie die ihm angehörende Ephora bzw. Ephorus (nachfolgend Absatz 2 lit. a und b) bilden den Vorstand (Konviktsrat) im Sinne des § 26 BGB.

(2) Dem Vorstand (Konviktsrat) gehören an:

- a) die oder der Vorsitzende sowie eine Stellvertretung, die jeweils von der Mitgliederversammlung zu wählen sind; hiervon muss mindestens eine Person ein ordentliches Mitglied sein. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellungen sind zulässig;
- b) die Ephora oder der Ephorus als geschäftsführendes Vorstandsmitglied;
- c) als weiteres stimmberechtigtes Mitglied ohne das Recht zur Außenvertretung die Seniora oder der Senior gem. § 11 Abs. 2.

(3) Das Amt eines gewählten Vorstandsmitglieds endet

- a) nach Ablauf seiner Amtszeit, nicht jedoch vor der Neuwahl des Vorstandes (Konviktsrat),
- b) durch Niederlegung, die durch schriftliche Mitteilung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes (Konviktsrat) oder der Mitgliederversammlung jeweils ohne Angabe von Gründen zulässig ist,
- c) durch Tod oder
- d) durch vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes (Konviktsrats) während ihrer/seiner Amtszeit aus, darf sich der Vorstand (Konviktsrat) im Wege der Kooptation für die verbleibende Dauer der Amtszeit selbst ergänzen. Er wählt dazu ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder und weist diesem die Funktion des/ der Vorsitzenden bzw. Stellvertreterin/Stellvertreters zu. Dieses Kooptationsrecht ist auf drei Fälle der Selbstergänzung beschränkt.

(4) Die in Absatz 2 lit. a und b Genannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

(5) Der Vorstand (Konviktsrat) entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand (Konviktsrat) kann seine Beschlüsse im Einvernehmen aller seiner Mitglieder formlos fassen. Derartige Beschlüsse sollen protokolliert werden. Der Vorstand (Konviktsrat) tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden in der Regel zwei Mal pro Semester zusammen.

(6) Die Proseniorinnen und Prosenioren sowie je ein Mitglied des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, der Hilfswerk-Siedlung GmbH, der Evangelischen Studierendengemeinde und der Evangelischen Kirchengemeinde am Weinberg und der Theologischen Fakultät können an Sitzungen des Vorstands (Konviktsrats) mit beratender Stimme teilnehmen. Die Ephora oder der Ephorus und das Seniorat erstatten dem Vorstand (Konviktsrat) regelmäßig Bericht. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 11 **Seniorat**

(1) Das Seniorat hat die folgenden Aufgaben:

- a) Es vertritt die Interessen der Hausbewohnerinnen und Hausbewohner;
- b) es berät Fragen des täglichen Lebens im Konvikt;
- c) es arbeitet eng mit der Ephora oder dem Ephorus zusammen;
- d) es organisiert das Hausleben (z. B. Feste und andere hausinterne Veranstaltungen);
- e) es stellt – neben der Ephora oder dem Ephorus - die erste Anlaufstelle bei Konflikten und Problemen dar.
- f) es entscheidet mit der Ephora oder dem Ephorus über Vorschläge zu Einzügen und Auszügen

(2) Das Seniorat wird von der Vollversammlung aller Konviktuale jeweils für die Dauer eines Semesters gewählt. Es besteht aus einer Seniora oder einem Senior und drei Proseniorinnen oder Prosenioren.

(3) Das Seniorat trifft sich nach Bedarf auf Einladung der Ephora oder des Ephorus oder der Seniora oder des Seniors. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 12 **Ephora / Ephorus**

Die Ephora oder der Ephorus wird von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz benannt. Sie oder er ist ordiniert und steht in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche. Sie oder er ist verantwortlich für das geistliche Leben, die Bildungsangebote, die Seelsorge im Haus sowie den Austausch mit ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohnern. Als geschäftsführendes Mitglied des Konviktsrats vertritt sie oder er neben den gewählten Mitgliedern des Konviktsrats den Verein nach außen und ist Ansprechpartner für den Betreiber des Studierendenwohnheims.

§ 13 **Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr aus ihrer Mitte eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer. Diese oder dieser darf nicht Mitglied des Seniorats oder des Vorstands (Konviktsrats) sein. Eine Wiederwahl ist bis zu zweimal möglich.

§ 14 **Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, fungieren die Mitglieder des Vorstandes (Konviktsrat) als Liquidatoren, wobei für die Vertretung des Vereins im Liquidationsstadium § 10

Absatz 4 entsprechend gilt; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zwecks Verwendung für die Förderung der Religion, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe oder die Förderung von kirchlichen Zwecken gemäß der Abgabenordnung. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Zustimmung der Finanzverwaltung erfolgen.

§ 15 **Übergangsvorschrift**

Der Vorstand (Konviktsrat) wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, welche das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für notwendig erachtet, ohne Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Die vorstehende Fassung der Satzung wurde am 20. Juni 2018 beschlossen.